

**Energiewende mit Versorgungssicherheit
– das Ziel und der Weg**

eine rechtswissenschaftliche Sicht

19. Jahrestreffen der AG Bay. Solar-Initiativen
14. Treffen Österreichischer und Bay. Solarinitiativen

Thorsten Müller
Fürstfeldbruck, 28. Januar 2012

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Inhalte

- Energiewende und Versorgungssicherheit im GG
- Verhältnis von Energiewende und Versorgungssicherheit
- Komplex „Energiewende mit Versorgungssicherheit“
im geltenden Recht
- Gedanken zur Fortentwicklung des Rechts

Energiewende und Versorgungssicherheit im GG

Energiewende

Bestandteil des Nachhaltigkeitsgrundsatzes und damit Teil des Umweltstaatsprinzips nach Art. 20a GG

Versorgungssicherheit

Umfasst u.a. vom Sozialstaatsprinzip nach Art. 20 I, II GG als Teil der Daseinsversorgung

- Gemeinsamkeit: Ausgestaltung durch den Gesetzgeber
- Prinzipien können gleichgerichtet sein, ...
- ... aber auch im Konflikt zueinander stehen und
- sind dann nach der Prinzipienlehre so zu optimieren, dass ein Maximum aller Prinzipien umgesetzt werden kann

VERHÄLTNIS VON ENERGIEWENDE UND VERSORGUNGSSICHERHEIT

Verhältnis von Energiewende und Versorgungssicherheit

- Energiewende als Beitrag zur Versorgungssicherheit
 - Reaktion auch auf Endlichkeit fossiler/atomarer Energieträger
 - Energiewende bezweckt gerade Sicherung der Energie(rohstoff)versorgung (Stichwort: Unabhängigkeit)
- Energiewende als Herausforderung der Versorgungssicherheit
 - Energiewende bewirkt grundlegenden Transformationsprozess,
 - ... für den funktionierende Mechanismen nicht mehr passen
- Sicherheit der Versorgung in der Energiewende
 - Versorgungssicherheit i.S.v. Systemstabilität Gegenstand des Rechts
 - Gesetzgeber hat vereinzelt Ansätze bereits implementiert
 - ... Regelungsreichweite und -tiefe sind aber noch ungenügend

„Wende der Energieversorgung“

Komplex „Energiewende mit Versorgungssicherheit“ betrifft alle Bereiche der Energieversorgung ...

Strom

**Wärme und
Kälte**

Mobilität

... aber der Strombereich stellt Systemstabilität und Versorgungssicherheit vor besonderen Herausforderungen aufgrund

- des erreichten Anteils Erneuerbarer Energien,
- der (noch) fehlenden Speicherbarkeit von Strom und
- des daraus resultierenden Erfordernisses der Gleichzeitigkeit von Erzeugung und Verbrauch

→ Regelungen betreffen daher regelmäßig Elektrizitätsversorgung

NETZ- UND SYSTEMSTABILITÄT IM RECHT DER „ENERGIEWENDE“

– AUSGEWÄHLTE GESICHTSPUNKTE –

Maßnahmen der Netz- und Systemstabilität

- Aus- und Umbau der Netzinfrastruktur
- Bewirtschaftung begrenzter Netzkapazitäten
 - Vorrangregelung
 - Management von Netzenpässen
- Reduzierung von Netzenpässen durch Übertragung von Systemverantwortung
- Aufbau einer Speicherinfrastruktur
- Integration in die Elektrizitätsmärkte?

Aus- und Umbau der Netzinfrastruktur

- Dezentrale und fluktuierende Elektrizitätsversorgung braucht eine neue, andere Netzinfrastruktur
- Daher etwa im EEG schon immer anlassbezogene Netzausbaupflichten zur punktuellen Anpassung
- Mit Novelle von EnWG und NABEG 2011 Stärkung des planerischen Ansatzes zum Ausbau der Übertragungsnetze
- Weiterhin aber zahlreiche Defizite:
 - Keine Planung des Netzes als Einheit über alle Spannungsebenen
 - Unzureichende europäische Planung
 - Keine beidseitig steuernde Verknüpfung von Netzplanung und EE-Ausbau (EEG und Raumordnung)
 - Fortbestehende (wenn auch kleinere) Informations-Asymmetrie

Management begrenzter Netzkapazitäten

- Netzkapazitäten werden – zum Teil vorübergehend, zum Teil dauerhaft – limitierender Faktor für die Einspeisung sein
- Vorrangregelung ist ein zentrales Element zur Bewirtschaftung
 - In seiner Wirkung mit zunehmendem Anteil EE beschränkt
 - Nicht ausreichend durch Vorgaben im Energierecht flankiert
- Einspeisemanagement (§ 11 EEG) und Systemverantwortung (§§ 13/14 EnWG) ermöglichen Reaktionen
 - Aber: Unzureichende Abstimmung der Maßnahmen
 - Fehlende Erkenntnisse über konkrete Netzsituationen
- Deckelung der Einspeiseleistung auf 70 % der Wirkleistung
 - Undifferenzierte Lösung vermeidet vermeintliche Engpässe
 - Kappung von Einspeisespitzen kann sinnvoll sein, konkrete Regelung ist aber kein Vorbild für das EEG

Übertrag von Systemverantwortung

- Versorgungssicherheit erfordert Bereitstellung von Arbeit (=kWh) und zusätzlichen Leistungen (Frequenzhaltung, Blindleistung, Regelenergie)
- Bereitstellung erfolgt bisher durch konventionelle Kraftwerke (must-run-units)
- Erbringung dieser Leistungen durch EE Voraussetzung für die Energiewende und führt zur Reduzierung von Netzengpässen
 - Aber: EEG knüpft an kWh an
 - Nur durch SDL-Bonus für Wind geringe Anreize
 - EEG verhindert vielmehr sogar Bereitstellung von Regelenergie

→ Das Recht muss auch Erbringung von Systemdienstleistung honorieren

Aufbau einer Speicherinfrastruktur

- Mittel- und Langfristig sind Speicher unverzichtbare Elemente der Energiewende mit Versorgungssicherheit
- Aktuelle Recht enthält nur sehr punktuell Vorgaben
- Für die Fortentwicklung sind noch vielfältige Fragen zu klären:
 - Wofür brauchen wir Speicher?
 - Was für Speicher brauchen wir? Und wo?
 - Wann brauchen wir wie viele Speicher?
 - Wer soll Speicher betreiben? Muss das Unbundling geändert werden?

Integration der EE in die Elektrizitätsmärkte?

- Zentrale politische Entscheidung der EEG-Novelle war die Hinführung der EE in die Märkte
 - Einführung der Marktprämie
 - Umfassende Neugestaltung der Direktvermarktung
 - Schritt wird auch mit Systemintegration begründet
 - Anlagenbetreiber sollen auf Marktsignale reagieren
 - Dadurch soll eine verstärkte Integration erreicht werden
 - Offene Fragen:
 - Was können Marktsignale leisten?
 - Wie werden diese durch die Marktprämie verfälscht?
 - Wer kann wie darauf reagieren?
- Marktintegration muss nicht zur Systemintegration führen**

GEDANKEN ZUR FORTENTWICKLUNG DES RECHTS

Ziel und Weg

- Während das Ziel relativ einfach bestimmt werden kann ...
 - ... bleibt der Weg dorthin unklar
 - Geschwindigkeit
 - Leistungsfähigkeit möglicher Optionen und Vergleich mit Alternativen
 - Kompatibilität mit Europa
- Der Prozess der Transformation unserer Energieversorgung bleibt ein Prozess des Suchens und Ausprobierens ...
... und damit auch von Fehlern, Lernprozessen und Neubewertungen

Anforderungen an das Recht der Energiewende: 3 Thesen

- Das Recht des Transformationsprozesses muss aus einer Vielzahl gut aufeinander abgestimmter Regelungen bestehen
 - Differenzierte Lösungen für vielfältige Lebenssachverhalte
 - Vom Nebeneinander zum effektiven Instrumentenverbund
- Das Recht muss Wechselwirkungen zwischen den bisher weitgehend getrennten Bereichen Strom, Wärme/Kälte und Mobilität besser erfassen und gezielt Interaktionen fördern
 - Verbessert Versorgungssicherheit und Systemstabilität
 - Kann die Effizienz des Gesamtsystems erhöhen und Kosten senken
- Es werden lernfähige Strukturen benötigt, in denen Fehler korrigiert werden können, und die erweiterungsfähig sind
 - Vermeidung von lock-in-Effekten, revidierbare Rechtsetzung
 - Evaluation und Anpassung sind dafür Voraussetzungen

Stiftung

Umweltenergierecht

Stiftung Umweltenergierecht

Thorsten Müller

Vorsitzender des Stiftungsvorstandes

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

Tel.: +49 9 31.79 40 77-0

Fax: +49 9 31.79 40 77-29

E-Mail: mueller@stiftung-umweltenergierecht.de

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben

Zustiftungen: Konto 46 74 54 69 bei der Sparkasse Mainfranken Würzburg (BLZ: 790 500 00)

Spenden: Konto 46 74 31 83 bei der Sparkasse Mainfranken Würzburg (BLZ: 790 500 00)